

Richtlinie der Stadt Lippstadt zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in der Fassung vom 21.11.2022

Die Stadt Lippstadt fördert die Anschaffung von Stecker-Solaranlagen durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen:

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solaranlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Lippstadt zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert wird die Installation von neuen Stecker – Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter, die an den häuslichen Stromkreis angeschlossen werden. Gebrauchte Geräte sind nicht förderfähig.
- b) Es wird maximal eine Anlage pro Wohneinheit gefördert. Als Wohneinheit zählen Räume, die eindeutig baulich von Räumen anderer Wohneinheiten getrennt sind und eine abgeschlossene Einheit mit einem eigenen Zugang bilden. Außerdem ist es erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die Vermieterin oder Vermieter, Mieterin oder Mieter oder Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohneinheit innerhalb der Stadt Lippstadt sind.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Bei Gebäuden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- b) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers / Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- c) Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die

Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.

- d) Pro Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und / oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs-, bau- oder satzungsrechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- e) Insel-PV Anlagen oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
- f) Geräte, die als Ratenkäufe oder Leasing-Geschäft erworben werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung beträgt 200,00 Euro je Wohneinheit, die mit einer Stecker-Solaranlage ausgerüstet wird. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- b) Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Vordrucke für Förderanträge stehen online unter www.lippstadt.de/stromvombalkon oder bei der Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt zur Verfügung.
- b) Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten möglichst digital einzureichen. Analoge Anträge sind bei der Stadt Lippstadt, Bauverwaltung, Ostwall 1, 59555 Lippstadt unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.
- c) Die Stadt Lippstadt entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
- e) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der

Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen der Kosten- und Leistungsnachweise.

- f) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- g) Die Stadt Lippstadt übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.
- h) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.

8. Leistungsnachweise und Fristen

- a) Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Lippstadt, Bauverwaltung, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, eingereicht werden:
 - eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät – die Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein.
 - Nachweis der Kaufpreiszahlung (z.B. Kontoauszug oder Quittung).
 - gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
 - Foto der installierten Stecker-Solaranlage.
 - eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- b) Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.
- c) Die Stadt Lippstadt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der Stadt Lippstadt.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Lippstadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese

- nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden,

- eine Förderung auf Grund der Angabe falscher Tatsachen erfolgte oder
- gegen die Förderbestimmungen verstoßen wurde.

11. Zweckbindung und Widerruf

- a) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Zahlung des Förderbetrages durch die Stadt Lippstadt.
- b) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch z.B. Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes behält sich die Stadt Lippstadt den Widerruf mit der Folge vor, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurück zu zahlen ist.

12. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.11.2022 in Kraft und behält seine Gültigkeit, solange ausreichend Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen.